



## Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Franz Bergmüller AfD**  
vom 21.12.2023

### **Zusammenrottungen von Migrantengruppen auf Volksfesten in Oberbayern im Jahr 2023 (II)**

Die auf die Schriftliche Anfrage auf Drs. 19/138 „Zusammenrottungen von Migrantengruppen auf Volksfesten in Oberbayern im Jahr 2023“ erhaltene Antwort entspricht meiner Meinung nach nicht den Maßstäben, wie sie in der ständigen Rechtsprechung der Verfassungsgerichte für das parlamentarische Fragerecht definiert sind und z. B. wie folgt durch die zuständigen Verfassungsgerichte zum Ausdruck gebracht werden: „Um den wesentlichen Inhalt einer Frage und den Kern des Informationsverlangens zu ermitteln, ist zunächst am Wortlaut der Frage anzusetzen. Dabei kann vom Abgeordneten grundsätzlich eine sorgfältige Formulierung seines Begehrens verlangt werden (für die dortige Rechtslage NRWVerfGH, NWVBl. 2016, 371, 372; für die Ebene des Bundes BVerfGE 137, 185, 229). Allerdings ist bei den Anforderungen an die bei der Formulierung gebotene Sorgfalt zu berücksichtigen, dass der Abgeordnete den zu erforschenden Sachverhalt vorab in der Regel noch nicht präzise kennt. Er muss sich bei der Abfassung seiner Frage auch nicht vorsorglich juristisch oder in anderer Weise fachlich beraten lassen und darf einen alltäglichen Sprachgebrauch zugrunde legen. Außer auf den Wortlaut ist zudem auf den Zusammenhang abzustellen, in dem eine Frage gestellt wird (für die Ebene des Bundes BVerfGE 137, 185, 229). Die Exekutive ist befugt und gehalten, sich nicht ausschließlich am Wortlaut der Frage zu orientieren (für das jeweilige Landesrecht SaarVerfGH, LVerfGE 13, 303, 309; ThürVerfGH, LVerfGE 14, 437, 450). Vielmehr hat sie den wesentlichen Inhalt des Fragethemas zu klären und danach Art und Umfang der Antwort zu bestimmen (vgl. ThürVerfGH, LVerfGE 14, 437, 450). Dabei sind nicht nur die diesbezüglichen Vorschriften, sondern auch die gestellten Fragen selbst im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann (für die dortige Rechtslage MVLVerfG, Urt. v. 23.1.2014 – VerfG 8/13, juris Rdnr. 34). Ist beispielsweise auf eine Frage nur eine Teilantwort möglich, kann nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, die mögliche Teilantwort sei nicht vom Informationsbegehren erfasst. Es ist vielmehr beim betroffenen Abgeordneten nachzufragen (für die dortige Rechtslage MVLVerfG, Urt. v. 23.1.2014 – VerfG 8/13, juris Rdnr. 34). Ergibt sich aus dem Kontext einer Frage, dass ihr ein Irrtum zugrunde liegt, umfasst die verfassungsrechtliche Pflicht, die Frage des Abgeordneten zu beantworten, zusätzlich die, den Abgeordneten auf den seiner Frage zugrunde liegenden Irrtum aufmerksam zu machen, denn nur so wird seinem Informationsbedürfnis Rechnung getragen. Es besteht eine entsprechende Aufklärungspflicht (für die dortige Rechtslage SaarVerfGH, LVerfGE 13, 303, 309 f). Auch dann, wenn die Ungenauigkeit einer Frage auf einem erkennbaren Informationsdefizit beruht, ist dem hinter der Frage stehenden Informationsbedürfnis so weit wie möglich Rechnung zu tragen (für die Ebene des Bundes BVerfGE 137, 185, 229). Ähnliche Pflichten bestehen, wenn der Inhalt einer Frage trotz – gemessen an den oben genannten Kriterien – ausreichend sorgfältiger Formulierung interpretationsfähig ist. Um dem Informationsbedürfnis des Abgeordneten hinreichend Rechnung zu tragen, ist in solchen Situationen beispielsweise beim

Abgeordneten zum Inhalt seiner Frage nachzufragen, die Frage differenziert zu beantworten oder jedenfalls das bei der Beantwortung zugrunde gelegte Verständnis der Frage aufzudecken, was dann bei Bedarf weitere Nachfragen des Abgeordneten veranlassen kann.“ ([https://www.staatsgerichtshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/St\\_4\\_16\\_Urteil\\_Internet.pdf](https://www.staatsgerichtshof.bremen.de/sixcms/media.php/13/St_4_16_Urteil_Internet.pdf))

Die Staatsregierung wird gefragt:

1. Wer definiert bei Einsätzen auf Volksfesten die Eingriffsschwelle der Polizei, das kommunale Ordnungsamt oder Vertreter der Staatsregierung, z. B. aus dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (bitte bei der hier entsprechend Frage 1.1 auf Drs. 19/138 gestellten Frage die im Vorspruch ausgeführten Grundsätze der ständigen Rechtsprechung zu parlamentarischen Anfragen – vgl. Vorspruch – beachten)? ..... 4
2. Welche Erfahrungswerte liegen der Staatsregierung zum Auftreten von „Gruppen Jugendlicher“ aus migrantischem Umfeld vor (bitte bei der hier entsprechend Frage 1.2 auf Drs. 19/138 gestellten Frage um Antwort unter Anwendung der im Vorspruch ausgeführten Grundsätze der ständigen Rechtsprechung zu parlamentarischen Anfragen, da nicht nach „expliziten Rechercheparametern“ gesucht und nicht nach der ausschließlichen Anwendung der Polizeilichen Kriminalstatistik [PKS] gefragt wurde, sondern darum gebeten, der Rechtsprechung [„Dabei sind nicht nur die diesbezüglichen Vorschriften, sondern auch die gestellten Fragen selbst im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann [...] Auch dann, wenn die Ungenauigkeit einer Frage auf einem erkennbaren Informationsdefizit beruht, ist dem hinter der Frage stehenden Informationsbedürfnis so weit wie möglich Rechnung zu tragen.“ – vgl. Vorspruch] zu antworten)? ..... 4
3. Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Maiwiesn“ ..... 4
  - 3.1 Wie viele Polizeikräfte waren am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Maiwiesn“ eingesetzt (bitte Zahl, Einheiten und Zahl der Männer und Zahl der Frauen offenlegen)? ..... 4
  - 3.2 Wie viele Identitäten wurden von den „40 bis 50 Personen aus einer Gruppe“ festgestellt? ..... 5
  - 3.3 Hatte die vor Ort eingesetzte Polizei weitere Verstärkung angefordert (im Bejahensfall bitte Uhrzeit angeben und inwieweit dieser Anforderung nachgekommen werden konnte)? ..... 5
4. Staatsangehörigkeiten ..... 5
  - 4.1 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen hatten ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit? ..... 5
  - 4.2 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit (bitte die Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)? ..... 5
  - 4.3 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen hatten mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter auch die deutsche? ..... 5

---

6.1	In welchen Landkreisen/Städten hatten die „40 bis 50 Personen aus einer Gruppe“ nach Kenntnis der Staatsregierung ihre Wohnsitze (bitte soweit bekannt offenlegen)? .....	5
5.	Straftaten .....	6
5.1	Hat die Polizei bei dem in Frage 3 abgefragten Vorfall mögliche Straftaten festgestellt (bitte explizit für „Landfriedensbruch“ und Ehrdelikte, z. B. Beleidigungen im Rahmen des „verbal aggressiven“ Verhaltens etc.) lückenlos offenlegen? .....	6
5.2	Wurden wegen der in Frage 5.1 abgefragten möglichen Straftaten Strafanzeigen/Strafanträge gestellt (bitte explizit offenlegen, ob diese durch die Stadt Burghausen gestellt wurden und/oder ob der Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurde)? .....	6
5.3	Wurden wegen der in Frage 5.1 abgefragten Straftaten durch die Staatsanwaltschaft Strafverfahren eingeleitet (im Verneinensfall bitte begründen bzw. im Bejahensfall bitte aktuellen Verfahrensstand offenlegen)? .....	6
6.	Die „Gruppe“ .....	6
6.2	Wie haben die „40 bis 50 Personen aus einer Gruppe“ sich nach Kenntnis der Staatsregierung untereinander verständigt, um sich in Burghausen zu treffen? .....	6
6.3	Welchen Verteiler hat der Bericht, den die zuständige Polizeiinspektion (PI) zu diesem Vorfall erstellt hat? .....	6
7.	Die Position der Stadt Burghausen .....	6
7.1	Hat die zuständige PI seither von der Stadt Burghausen die Information erhalten, dass ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde (bitte Anzahl der Personalien übermitteln, die die Polizei der Stadt übermittelt hatte)? .....	6
7.2	Hat die zuständige PI seither von der Stadt Burghausen die Information erhalten, dass der Ausbau der Videoüberwachung vorangetrieben wird (bitte aktuellen Stand des Einsatzes von mehr Videoüberwachung bei der Maiwiesn 2024 offenlegen)? .....	7
7.3	Für wann sind Gespräche zwischen der Polizei und Vertretern der Stadt für die Maiwiesn 2024 terminiert? .....	7
	Hinweise des Landtagsamts .....	8

# Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration  
vom 06.02.2024

1. **Wer definiert bei Einsätzen auf Volksfesten die Eingriffsschwelle der Polizei, das kommunale Ordnungsamt oder Vertreter der Staatsregierung, z. B. aus dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (bitte bei der hier entsprechend Frage 1.1 auf Drs. 19/138 gestellten Frage die im Vorspruch ausgeführten Grundsätze der ständigen Rechtsprechung zu parlamentarischen Anfragen – vgl. Vorspruch – beachten)?**
  
2. **Welche Erfahrungswerte liegen der Staatsregierung zum Auftreten von „Gruppen Jugendlicher“ aus migrantischem Umfeld vor (bitte bei der hier entsprechend Frage 1.2 auf Drs. 19/138 gestellten Frage um Antwort unter Anwendung der im Vorspruch ausgeführten Grundsätze der ständigen Rechtsprechung zu parlamentarischen Anfragen, da nicht nach „expliziten Rechercheparametern“ gesucht und nicht nach der ausschließlichen Anwendung der Polizeilichen Kriminalstatistik [PKS] gefragt wurde, sondern darum gebeten, der Rechtsprechung [„Dabei sind nicht nur die diesbezüglichen Vorschriften, sondern auch die gestellten Fragen selbst im Zweifel so auszulegen, dass die parlamentarische Kontrolle wirksam sein kann [...] Auch dann, wenn die Ungenauigkeit einer Frage auf einem erkennbaren Informationsdefizit beruht, ist dem hinter der Frage stehenden Informationsbedürfnis so weit wie möglich Rechnung zu tragen.“ – vgl. Vorspruch] zu antworten)?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 19.12.2023 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes und Ulrich Singer (AfD) vom 04.11.2023, Drs. 19/138 vom 31.01.2024, verwiesen.

3. **Vorfall am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Maiwiesn“**
  
- 3.1 **Wie viele Polizeikräfte waren am 12.05.2023 um 21.30 Uhr auf dem Volksfest „Burghauser Maiwiesn“ eingesetzt (bitte Zahl, Einheiten und Zahl der Männer und Zahl der Frauen offenlegen)?**

Das gegenständliche Volksfest wurde im Rahmen des polizeilichen Einsatzes von insgesamt 30 Einsatzkräften verschiedener Dienststellen betreut.

Hiervon sind

- vier Einsatzkräfte (männlich) der örtlich zuständigen Polizeiinspektion (PI) Burghausen des Polizeipräsidiums (PP) Oberbayern Süd und
- ein Diensthundeführer (männlich) der Zentralen Einsatzdienste Traunstein des PP Oberbayern Süd und

- 25 Einsatzkräfte (19 männlich und 6 weiblich) den geschlossenen Einheiten des Präsidiums der Bayerischen Bereitschaftspolizei zuzuordnen.

**3.2 Wie viele Identitäten wurden von den „40 bis 50 Personen aus einer Gruppe“ festgestellt?**

Aus gegenständlicher Gruppe wurde von vier Personen die Identität festgestellt.

**3.3 Hatte die vor Ort eingesetzte Polizei weitere Verstärkung angefordert (im Bejahensfall bitte Uhrzeit angeben und inwieweit dieser Anforderung nachgekommen werden konnte)?**

Zusätzlich zu den unter Frage 3.1 aufgeführten Einsatzkräften wurden um 21.49 Uhr weitere Einsatzkräfte angefordert. Jeweils eine Streife der Polizeiinspektion Altötting sowie der Autobahnpolizeistation Mühldorf am Inn wurden unterstützend eingesetzt.

**4. Staatsangehörigkeiten**

**4.1 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen hatten ausschließlich die deutsche Staatsangehörigkeit?**

**4.2 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen hatten keine deutsche Staatsangehörigkeit (bitte die Staatsangehörigkeiten aufschlüsseln)?**

**4.3 Wie viele der in Frage 3.2 abgefragten Personen hatten mehrere Staatsangehörigkeiten, darunter auch die deutsche?**

**6.1 In welchen Landkreisen/Städten hatten die „40 bis 50 Personen aus einer Gruppe“ nach Kenntnis der Staatsregierung ihre Wohnsitze (bitte soweit bekannt offenlegen)?**

Die Fragen 4.1 bis 4.3 und 6.1 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Fragestellungen zielen auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu Bayerischer Verfassungsgerichtshof [BayVerfGH], Entscheidungen vom 11.09.2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20.03.2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83 f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass hier eine Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar. Im vorliegenden Fall ergeben sich keine Anhaltspunkte für ein spezifisches, die Schutzrechte der Betroffenen überwiegendes parlamentarisches Kontrollinteresse. Eine Beantwortung ist daher nicht möglich.

## **5. Straftaten**

- 5.1 Hat die Polizei bei dem in Frage 3 abgefragten Vorfall mögliche Straftaten festgestellt (bitte explizit für „Landfriedensbruch“ und Ehrdelikte, z. B. Beleidigungen im Rahmen des „verbal aggressiven“ Verhaltens etc.) lückenlos offenlegen?**
- 5.2 Wurden wegen der in Frage 5.1 abgefragten möglichen Straftaten Strafanzeigen/Strafanträge gestellt (bitte explizit offenlegen, ob diese durch die Stadt Burghausen gestellt wurden und/oder ob der Vorgang an die Staatsanwaltschaft weitergegeben wurde)?**
- 5.3 Wurden wegen der in Frage 5.1 abgefragten Straftaten durch die Staatsanwaltschaft Strafverfahren eingeleitet (im Verneinensfall bitte begründen bzw. im Bejahensfall bitte aktuellen Verfahrensstand offenlegen)?**

Die Fragen 5.1 bis 5.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Anlässlich des gegenständlichen Vorfalls wurden keine Straftaten festgestellt oder angezeigt.

## **6. Die „Gruppe“**

- 6.2 Wie haben die „40 bis 50 Personen aus einer Gruppe“ sich nach Kenntnis der Staatsregierung untereinander verständigt, um sich in Burghausen zu treffen?**

Hierzu liegen keine Erkenntnisse oder Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

- 6.3 Welchen Verteiler hat der Bericht, den die zuständige Polizeiinspektion (PI) zu diesem Vorfall erstellt hat?**

Der Bericht zum Verlauf des Polizeieinsatzes anlässlich der gegenständlichen Veranstaltung wurde intern an die fachlich tangierten Stellen des Polizeipräsidium Oberbayern Süd und zusätzlich extern an die Stadt Burghausen übermittelt.

## **7. Die Position der Stadt Burghausen**

- 7.1 Hat die zuständige PI seither von der Stadt Burghausen die Information erhalten, dass ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde (bitte Anzahl der Personalien übermitteln, die die Polizei der Stadt übermittelt hatte)?**

Die festgestellten Personalien der unter Frage 3.2 genannten Personen wurden unmittelbar nach dem Ereignis an die Stadt Burghausen mit der Bitte um Prüfung eines Betretungsverbotes übermittelt. Durch die Stadt Burghausen wurde für alle vier Personen ein Betretungsverbot für das Volksfest sowie den Stadtpark Burghausen und

weitere öffentliche Bereiche im Stadtgebiet bis zum Ablauf des 31.12.2024 erteilt. Die Betretungsverbote wurden unverzüglich durch die Polizei persönlich an die Betroffenen ausgehändigt.

**7.2 Hat die zuständige PI seither von der Stadt Burghausen die Information erhalten, dass der Ausbau der Videoüberwachung vorangetrieben wird (bitte aktuellen Stand des Einsatzes von mehr Videoüberwachung bei der Maiwiesn 2024 offenlegen)?**

Es wird auf die Antwort der Staatsregierung vom 19.12.2023 zur Schriftlichen Anfrage der Abgeordneten Franz Bergmüller, Andreas Winhart, Gerd Mannes und Ulrich Singer (AfD) vom 04.11.2023, Drs. 19/138 vom 31.01.2024, verwiesen. Darüber hinaus wurde durch den Leiter des Ordnungsamtes der Stadt Burghausen der Dienststellenleitung der PI Burghausen im Nachgang mitgeteilt, dass der Ausbau der Videoüberwachung auf dem Gelände gegenständlichen Volksfestes zwischenzeitlich an den Bürgermeister herangetragen wurde.

**7.3 Für wann sind Gespräche zwischen der Polizei und Vertretern der Stadt für die Maiwiesn 2024 terminiert?**

In Hinblick auf das Volksfest im Jahr 2024 ist ein Besprechungstermin für den 15.03.2024 terminiert worden.

**Hinweise des Landtagsamts**

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fussnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter [www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente](http://www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente) abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter [www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen](http://www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen) zur Verfügung.